



NEWSLETTER JDP | ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHES UND DES GESETZES ÜBER VERBRAUCHERRECHTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 1. Januar 2021 tritt eine **Änderung des [polnischen] Zivilgesetzbuches** und **des Gesetzes über Verbraucherrechte** in Kraft. Neue Regelungen weiten in einem bestimmten Umfang den Verbraucherschutz auf bestimmte Unternehmer aus, im Zusammenhang womit **drei Monate** bleiben, um die Vertragsdokumentation anzupassen.

I. NEUE KATEGORIE DES VERTRAGSPARTNERS

Die oben genannten Vorschriften führen – neben dem Verbraucher und Unternehmer – die Kategorie eines neuen Rechtsträgers, den sog. **Quasi-Verbraucher** ein, d.h.:

eine natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit betreibt und Verträge abschließt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen und für diese Person keinen beruflichen Charakter haben.

Die einfache Aufteilung der Transaktionen in B2B und B2C wird nicht mehr funktionieren, da der Kauf „auf Rechnung“ für den Umfang des dem Käufer zustehenden Schutzes nicht mehr ausschlaggebend sein wird.

Für die Bestimmung des Status eines Vertragspartners werden zwei Voraussetzungen entscheidend:

- **unmittelbarer Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit** – grundsätzlich alle Verträge, die im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit abgeschlossen werden (d.h. „auf Rechnung“),
- **beruflicher Charakter der Verträge** – wenn der Vertragsgegenstand mit der Branche oder Spezialisierung, in Rahmen deren der *Quasi-Verbraucher* die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

II. SCHUTZ VON QUASI-VERBRAUCHERN

1. GEWÄHRLEISTUNG

Den *Quasi-Verbrauchern* werden breitere Gewährleistungsrechte beim Verkauf eingeräumt, die bisher nur die Verbraucher hatten. Insbesondere:



NEWSLETTER JDP | ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHES UND DES GESETZES ÜBER VERBRAUCHERRECHTE

- ein *Quasi*-Verbraucher wird die Möglichkeit haben, die Art und Weise der Mangelbeseitigung zu wählen (Reparatur/Umtausch),
- ein *Quasi*-Verbraucher wird nicht verpflichtet sein, die Ware zu prüfen und den Verkäufer über den Mangel unverzüglich nach Herausgabe der Ware zu informieren.

Der Gewährleistungsschutz kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Dies sollte jedoch im Vertrag (oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer Ordnung) **geregelt werden.**

2. MISSBRAUCHSKLAUSELN

Die Vorschriften über unzulässige Vertragsbestimmungen (Missbrauchsklauseln), die bisher nur auf Verbraucher anwendbar waren, werden auch für *Quasi*-Verbraucher gelten.

Unzulässige Vertragsbestimmungen:

- Vertragsbestimmungen, die mit dem *Quasi*-Verbraucher **individuell nicht vereinbart wurden**,
- wenn sie die Rechte und Pflichten des *Quasi*-Verbrauchers **sittenwidrig** gestalten und dadurch **gegen seine Interessen grob verstoßen**,
- dies gilt nicht für Bestimmungen über **Hauptleistungen der Parteien**, einschließlich von Preis oder Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert wurden.

Folge unzulässiger Vertragsbestimmungen:

- Unwirksamkeit unzulässiger Bestimmungen gegenüber dem *Quasi*-Verbraucher,
- Vertragsbindung im übrigen Umfang.

3. GESETZLICHES RÜCKTRITTSRECHT

Dem *Quasi*-Verbraucher wird **ein gesetzliches Rücktrittsrecht** von Verträgen eingeräumt, die durch **Fernkommunikationsmittel** oder **außerhalb von Geschäftsräumen** eines Unternehmens (insbesondere Online Shopping) abgeschlossen werden.

Frist – 14 Tage ab Erhalt der Ware oder ab dem Datum des Vertragsschlusses. Die Frist wird um 12 Monate verlängert, wenn der *Quasi*-Verbraucher über das ihm zustehende Rücktrittsrecht nicht informiert werden sollte.



NEWSLETTER JDP | ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHES UND DES GESETZES ÜBER VERBRAUCHERRECHTE

4. VORBEREITUNG AUF NEUE REGELUNGEN

Es wird eine Wirtschaftsprüfung der Vertragsdokumentation (u.a. Vertragsmuster, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.) erforderlich sein, um das Gewährleistungsrecht zu regeln, unzulässige Klauseln aufzuheben (oder sie gegenüber *Quasi*-Verbrauchern auszuschließen) und die Informationspflicht über das gesetzliche Rücktrittsrecht einzubeziehen.

Gleichzeitig ist es eine gute Gelegenheit, die Vertragsdokumentation an die neueste Rechtsprechung im folgenden Umfang anzupassen:

- Vertragsstrafen,
- Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag,
- Haftungsbeschränkung,
- Bestimmungen über die Identifizierung und Anmeldung von Mängeln.

dr Marcin Chomiuk

Radca prawny [RA PL],
Partner

marcin.chomiuk@jdp-law.pl



Adam Usiadek

Associate

adam.usiadek@jdp-law.pl



Sämtliche in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sind kostenlos. Die vorliegende Veröffentlichung hat keinen Werbecharakter und dient ausschließlich Informationszwecken. Die in den vorliegenden Materialien enthaltenen Informationen stellen weder Rechtsberatung dar noch sind sie als Angebot im Sinne von Art. 66 § 1 des [poln.] Zivilgesetzbuches zu verstehen. JDP DRAPAŁA & PARTNERS Sp.k. schließt hiermit ihre Haftung aufgrund jeglicher Ansprüche, Verluste, Forderungen oder Schäden, die aufgrund der Nutzung der Informationen, Inhalte oder in der Präsentation enthaltenen Materialien entstanden sind, aus.

JDP DRAPAŁA & PARTNERS SP. K.

ul. Bonifraterska 17, 00-203 Warszawa

T +48 22 246 00 30 F +48 22 246 00 31 E office@jdp-law.pl www.jdp-law.pl

Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, XII. Wirtschaftsabteilung **KRS** 0000275174 **REGON** [Gewerbenummer] 140887753 **NIP** [USt-Id.Nr] 7010056483